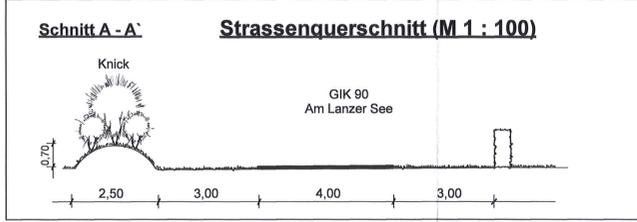


# Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1 : 1.000

(Angaben in m)



# Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO 1990 sowie die PlanZVO 1990.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## A) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und BauNVO 1990

Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung "Campingplatz - Wintercamping" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1 a

Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung "Wochenend- und Campingplatz - Wintercamping" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1 b

Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung "Campingplatz - Sommercamping" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1 c

Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung "Campingplatz - Wintercamping" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1 a

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauGB

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen

Elektrizität

Gas

Wasser

Abfall

Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) (vgl. Festsetzung 4a) in Text Teil B)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) hier: Pflanzung einer mehrreihigen, freiwachsenden Hecke (vgl. Festsetzung 4b) in Text Teil B)

Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) (vgl. Festsetzung 5 in Text Teil B)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung in Baugebieten (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

## B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Schutzstreifen an Gewässern (50 m), gemäß § 35 LNatSchG

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) hier: Erhaltung und Entwicklung von Gehölzbeständen (vgl. Festsetzung 6 in Text Teil B)

vorhandene und zu erhaltende Knicks gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG (vgl. Festsetzung 7 in Text Teil B)

## C) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Flurstücksnr.

Schnittlinien mit Schnittbezeichnung

vorhandenes bzw. geplantes Wegenetz des Campingplatzes

vorhandene bauliche Anlagen  
A - Wohngebäude  
B - Nebengebäude  
C - Überdachung

Gemeindegrenze Lanze / Basedow

# Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.02.2010 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.08.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 22.02.2010 bis 22.03.2010.

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Die Gemeindevertretung hat am 06.11.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.02.2012 bis 09.03.2012 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.01.2012 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 02.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lanze, den 28.02.2012 (Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

8. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 6) geändert. Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2015 bis 01.12.2015 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung - erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.10.2015 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB am 14.10.2015 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lanze, den 28.10.2015 (Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

10. Der katastermäßige Bestand am 31.12.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 6.3.2017 (Ort, Datum, Siegel) (Landesamt für Vermessung und Geoinformation)

11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Lanze, den 28.12.2016 (Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lanze, den 28.12.2016 (Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

14. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 14.08.17 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am 28.12.2016 in Kraft getreten.

Lanze, den 28.12.2016 (Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

# Text (Teil B)

## FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und BauNVO

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauNVO

a) In den mit SO 1 und SO 4 festgesetzten Gebieten "Campingplatz - Wintercamping" sind zulässig:  
- Standplätze für Zelte und Wohnwagen (ganztägig),  
- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf einschließlich der notwendigen Besucherstellplätze.

b) In dem mit SO 2 festgesetzten Gebiet "Wochenend- und Campingplatz - Wintercamping" sind zulässig:  
- Aufstellplätze für Mobilheime und Campinghäuser (mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m²),  
- Standplätze für Zelte und Wohnwagen (ganztägig),  
- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf einschließlich der notwendigen Besucherstellplätze.

c) In dem mit SO 3 festgesetzten Gebiet "Campingplatz - Sommercamping" sind zulässig:  
- Standplätze für Zelte und Wohnwagen (in der Zeit vom 01.04 - 31.10).

### GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

2) Umgang mit Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Alternativ ist eine Sammlung des Niederschlagswassers zulässig. Eine Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.

3) Ausführung von Wegeflächen und Stellplätzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Sofern überhaupt eine Befestigung erfolgen soll, sind alle Wegeflächen und Stellplätze maximal in Teilversiegelung auszuführen (z. B. Schotterterrassen, wassergebundene Wegedecke, großflüchiges Pflaster, Rasengittersteine o. ä.).

4) Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

a) Pflanzgebot für Einzelbäume  
An den gekennzeichneten Stellen sind Laubbaum-Hochstämme (Einzelbäume) nach Maßgabe des Grünordnerischen Fachbetrags zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichartiger und gleichwertiger Ersatz in der Mindestqualität H., 3xv., 14 - 16 zu pflanzen und in der Anwachphase mit einem stabilen 3-Bock zu sichern. Geeignete Arten sind u. a.:  
Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Betula pendula (Sand-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Tilia cordata (Winter-Linde) und Quercus robur (Stiel-Eiche). Bei Abgang ist eine Neupflanzung der selben Art vorzunehmen.

b) Pflanzgebot für mehrreihige, freiwachsende Hecken  
An der gekennzeichneten Stelle sind mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im betreffenden Abschnitt vorhandenen Laubbäume sind als Überhälter in die Pflanzung zu integrieren. In dem 3 m breiten Abschnitt ist die Gehölzpflanzung 2-reihig, im 5 m breiten Abschnitt ist die Pflanzung 4-reihig vorzunehmen. Zu wählen ist aus folgenden Arten:  
Betula pendula (Sand-Birke), Corylus avellana (Haselnuss), Crataegus monogyna (Zweiggriffiger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus spinosa (Schlehe), Quercus robur (Stiel-Eiche), Rosa canina (Hundsrose), Sorbus aucuparia (Eberesche). Während der 3-jährigen Anwachphase sind Ausfälle ständig nachzupflanzen.

5) Erhaltungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Erhaltungsgebote für Einzelbäume  
Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichartiger und gleichwertiger Ersatz in der Mindestqualität H., 3xv., 14 - 16 zu pflanzen.

### Nachrichtliche Übernahmen

6) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind als flächige Gehölzpflanzung zu erhalten und zu entwickeln. Pflegeeingriffe, die der Entwicklung des Bestandes dienlich sind (z. B. Auslichtungsschnitte), sind zulässig, sofern der Gesamteindruck als Gehölzriegel erhalten bleibt. Für Nachpflanzungen dürfen nur Arten verwendet werden, die gezielt in diesem Bestand gepflanzt wurden:  
Betula pendula (Sand-Birke), Corylus avellana (Haselnuss), Crataegus monogyna (Zweiggriffiger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus padus (Frühblühende Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Quercus robur (Stiel-Eiche), Rosa canina (Hundsrose), Sorbus aucuparia (Eberesche). Die Fläche ist gegenüber den als Campingplatz genutzten Flächen dauerhaft einzuzäunen.

7) Erhaltungsgebot für Knicks gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG

Die vorhandenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten sowie in der für Knicks üblichen Weise zu pflegen und zu unterhalten. Die Knicks sollen etwa alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Im Abstand von 30-50 m sollen mittel- bis langfristige Überhälter gezielt gefördert und erhalten werden. Im Falle eines natürlichen Abgangs bzw. einer gezielten Rücknahme einzelner Überhälter ist frühzeitig für Ersatz-Überhälter zu sorgen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen sowie die Pflanzung von Ziergehölzen oder -stäuden. Während der Bauphase ist ein ausreichender Schutz der Knicks z. B. durch Abzäunung zu gewährleisten.

# HINWEISE

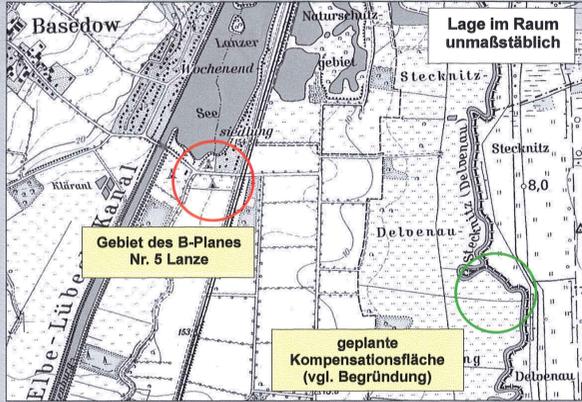
**Errichtung und Änderung baulicher Anlagen**  
Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie beim Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen etc. sind neben den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes die Vorschriften (insbesondere hinsichtlich der Mindestabstände und zulässigen Größen) der jeweils gültigen Camping- und Wochenendplatzverordnung zu beachten.

**Altstandorte und Altablagerungen**  
Hinweise auf Altablagerungen liegen zur Zeit nicht vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Kreis Herzogtum Lauenburg (Fachdienst Abfall und Bodenschutz) zu benachrichtigen.

**Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

# Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Campingplatz Lanzer See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



# Satzung der Gemeinde Lanze zum Bebauungsplan Nr. 5

Für das Gebiet:  
"Campingplatz Lanzer See"  
Aufgestellt gemäß §§ 2 und 9 (BauGB)

Maßstab 1 : 1.000

Ausgearbeitet:  
Planwerkstatt Holzer, Süßenweg 40, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 400 931